

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Robert Bosch GmbH

Anschrift: Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	30
B5. Kommunikation der Ergebnisse	33
B6. Änderungen der Risikodisposition	34
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	35
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	35
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	42
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	49
D. Beschwerdeverfahren	50
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	50
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	58
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	63
E. Überprüfung des Risikomanagements	65

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das LkSG-spezifische Risikomanagementsystem der Bosch-Gruppe wurde im Grundsatz zentralseitig implementiert. Daher nimmt die Robert Bosch GmbH die Berichtspflichten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LkSG für sich und alle ebenfalls berichtspflichtigen, gruppenzugehörigen Rechtseinheiten zentral durch diesen Bericht wahr.

Die Grundsätze des LkSG-spezifischen Risikomanagementsystems sind in einem internen Regelwerk niedergelegt, das von der Zentralabteilung Nachhaltigkeit & EHS herausgegeben wird. Die Verantwortung für Nachhaltigkeit & EHS obliegt Stefan Grosch, Geschäftsführer und Arbeitsdirektor der Robert Bosch GmbH (im Folgenden „zuständiger Geschäftsführer“).

Ein sog. Komitee für Menschenrechte unterstützt bei der Implementierung und wirkt an der risikobasierten Entwicklung des Risikomanagementsystems mit. Der Leiter der Zentralabteilung Nachhaltigkeit & EHS, zugleich Menschenrechtsbeauftragter, sitzt dem Komitee vor und übermittelt dessen Empfehlungen an den zuständigen Geschäftsführer. Eine Überwachungsfunktion im eigentlichen Sinne kommt dem Komitee für Menschenrechte nicht zu.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Im Einklang mit § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG wird die Geschäftsführung mehr als einmal jährlich über die Arbeit des Komitees für Menschenrechte und des Menschenrechtsbeauftragten informiert. Der zuständige Geschäftsführer berichtet in den Geschäftsführersitzungen regelmäßig sowie anlassbezogen über die Umsetzung des Risikomanagementsystems.

Die relevanten Informationen erhält der zuständige Geschäftsführer seinerseits auf mehreren Wegen: wie oben dargelegt, berichtet das Komitee für Menschenrechte über seinen Vorsitzenden, den Menschenrechtsbeauftragten, an ihn. Der zuständige Geschäftsführer nimmt darüber hinaus regelmäßig selbst an den Sitzungen des zweimal jährlich tagenden Komitees für Menschenrechte teil, um die Umsetzung des Risikomanagementsystems aktiv zu begleiten. Der Leiter der Zentralabteilung Nachhaltigkeit & EHS und Menschenrechtsbeauftragte informiert im Zuge des direkten Reportings den zuständigen Geschäftsführer regelmäßig über die Umsetzung des Risikomanagementsystems.

Darüber hinaus verfügt die Geschäftsführung über weiteren relevanten Informationszugang. So haben sämtliche Leitungen der nach dem zentralen Regelwerk verpflichteten Zentralabteilungen sowie die weiteren Teilnehmer des Komitees für Menschenrechte direkte Berichtslinien in die Geschäftsführung. Zudem sind alle Compliance-Fachverantwortlichen gemäß des Compliance-Managementsystems der Bosch-Gruppe dazu verpflichtet, die Geschäftsführung einmal jährlich über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im eigenen Bereich zu informieren. Solche Compliance- Fachgebiete sind insbesondere Arbeits- und Sozialrecht sowie Arbeits- und Umweltschutz. Da das Risikomanagement in Bezug auf Menschenrechte ein Kernelement der Bosch Nachhaltigkeitsstrategie darstellt, setzt sich zu dem ein Sustainability Board auch mit diesem Themenkomplex auseinander. Dieses Gremium tagt zweimal jährlich, auch wenn es nicht unmittelbarer Bestandteil des LkSG-spezifischen Risikomanagementsystems ist. Sowohl der Vorsitzende der Geschäftsführung als auch der zuständige Geschäftsführer sind Mitglieder des Boards.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Homepage der Robert Bosch GmbH:

https://assets.bosch.com/media/global/sustainability/responsibility_1/bosch-grundsatzerklaerung-menschenrechte.pdf

Homepage der BSH Hausgeräte GmbH:

https://media3.bsh-group.com/Documents/23338445_2023_05_10_Grundsatzerklaerung_Bosch_Gruppe_final_DE.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung über die Menschenrechte ist auf der Bosch Unternehmenshomepage sowie auf der Homepage der BSH Hausgeräte GmbH inhaltsgleich veröffentlicht. Auch in unserem Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Link: <https://bos.ch/o3cfp>) wird sie genannt und direkt verlinkt. Intern wurde sie dem deutschen und europäischen Betriebsrat vorgestellt sowie in zahlreichen internen Veranstaltungen bekannt gemacht. Die Grundsatzklärung ist für alle Lieferanten öffentlich zugänglich und hierdurch kommuniziert. Eine aktive Kommunikation an alle Lieferanten ist derzeit standardmäßig nicht vorgesehen, da ein adäquater Alternativprozess derselben Zielrichtung Anwendung findet: Durch den Verhaltenskodex für Geschäftspartner verpflichten wir die Lieferanten der Bosch-Gruppe zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Grundsätze sowie zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse und zur Weitergabe dieser Erwartung an ihre eigenen Lieferanten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung zu Menschenrechten wurde 2023 erstmalig veröffentlicht. Es gab bislang keinen Anlass zur Aktualisierung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Grundsätze des Risikomanagementsystems der Bosch-Gruppe sind in einem übergreifenden Regelwerk niedergelegt, das von der Zentralabteilung Nachhaltigkeit & EHS herausgegeben wird und 2022 von der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH verabschiedet wurde. Bezüglich der BSH Hausgeräte GmbH vgl. Beschreibung der Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements in Abschnitt 1.

Das übergreifende Regelwerk folgt in seinem Aufbau dem LkSG. Die interne Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten wird themenspezifisch bestimmten Zentralabteilungen der Robert Bosch GmbH sowie den jeweils betroffenen Organisationseinheiten zugewiesen. Dabei gilt – grob skizziert – folgende Aufgabenteilung: Die Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten werden zentral vorgegeben, d.h. die verpflichteten Zentralabteilungen haben ihre existierenden Managementsysteme und etablierten Prozesse, wo erforderlich, mit den ihnen zugewiesenen Verantwortlichkeiten zu ergänzen. Die betroffenen Organisationseinheiten setzen diese Anforderungen sodann in ihren Prozessen um.

Im Rahmen der themenspezifischen Verantwortungszuweisung an Zentralabteilungen unterscheidet das Risikomanagementsystem zwischen (1) Verantwortlichkeiten für die interne Umsetzung der Pflichten und (2) Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Pflichten in der Lieferkette. Die Verantwortlichkeiten für die interne Umsetzung der Pflichten gliedern sich wiederum in menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten, während bei den Verantwortlichkeiten für die Umsetzung in der Lieferkette zwischen „Pflichten in den Einkaufsbereichen“ und „Pflichten im Einkauf für Planungs-, Bau- und Dienstleistungen“ unterschieden wird. Basierend auf dieser Matrixstruktur verteilen sich die Verantwortlichkeiten

insgesamt auf die fünf Zentralabteilungen Human Resources, People & Culture, Nachhaltigkeit & EHS, Real Estate, Physical Security Risk Management und Corporate Supply Chain Management. Ein sog. Komitee für Menschenrechte unterstützt bei der Implementierung und wirkt an der risikobasierten Entwicklung des Risikomanagementsystems mit. Es setzt sich aus den Leitungen der verpflichteten Zentralabteilungen sowie aus weiteren Zentralabteilungen mit beratender Funktion (Compliance, Risikomanagement, Recht, Kommunikation) zusammen und tagt unter dem Vorsitz des Menschenrechtsbeauftragten. Insbesondere bewertet es die Ergebnisse von Risikoanalysen und entwickelt, soweit erforderlich, Vorschläge zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems. Es identifiziert ergänzenden Regelungsbedarf oder sonstigen Verbesserungsbedarf und wirkt so auf die Fortentwicklung des Risikomanagementsystems hin.

Die verpflichteten Zentralabteilungen berichten im Komitee proaktiv über die Risikosituation und die daraus resultierenden Maßnahmen ihres Fachbereichs. Darüber hinaus berichten sie dem Menschenrechtsbeauftragten regelmäßig und anlassbezogen über den Stand des Managementsystems, die identifizierten Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Verantwortung haben die verpflichteten Zentralabteilungen, wo erforderlich, jeweils ihre eigenen Managementsysteme und etablierten Prozesse zu ergänzen. Hierzu zählen beispielsweise die Festlegung der Umsetzungs- und Kontrollanforderungen, die Überwachung der Kontrollen, die Durchführung von jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen, sowie von Schulungen und die Unterstützung der Organisationseinheiten bei der Entwicklung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Falls notwendig, sind auch die entsprechenden Regelwerke zu erweitern. Dies führte zum Erlass oder zur Ergänzung interner Regelungen und Dokumente in den Fachbereichen aller fünf verpflichteten Zentralabteilungen. Beispielsweise wird den Einkaufsbereichen bzw. Einkaufsleitungen mit der internen Regelung betreffend „Soziale Verantwortung in der Lieferkette“ LkSG-spezifische Pflichten auferlegt. Details werden in Anlagen zum entsprechenden Regelwerk konkretisiert.

Die betroffenen Organisationseinheiten setzen die Anforderungen der Zentralabteilungen um und führen Kontrollen nach Maßgabe des internen Kontrollsystems durch. Sie entwickeln Präventivmaßnahmen und leiten Abhilfemaßnahmen ein, sollte eine Pflichtverletzung hinreichend wahrscheinlich oder bereits eingetreten sein.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Verantwortung zur Umsetzung des LkSG-spezifischen Risikomanagementsystems verteilen sich insgesamt auf die fünf Zentralabteilungen Human Resources, People & Culture, Nachhaltigkeit & EHS, Real Estate, Physical Security Risk Management und Corporate Supply Chain Management. Damit wurde zur Umsetzung der Strategie und im Sinne eines integrierten Managementsystems auf bestehende Abteilungen gesetzt sowie auf bereits existierenden Kontroll- und Berichtsstrukturen aufgebaut. Denn diese waren bereits etabliert und hatten sich bewährt, was für ihre Effektivität und Angemessenheit bei der Etablierung eines wirksamen Risikomanagementsystems spricht. Entsprechend wurde das neu geschaffene Komitee für Menschenrechte in der Organisation nicht oberhalb der, sondern neben den verpflichteten Zentralabteilungen implementiert. Dieses setzt sich aus den Leitungen der verpflichteten Zentralabteilungen sowie aus weiteren Zentralabteilungen mit beratender Funktion (Compliance, Risikomanagement, Recht, Kommunikation) zusammen.

Um mit einheitlicher Stimme in die Lieferkette hineinzuwirken, haben wir ein „CSR Chapter“ einberufen. In diesem kommen Einkaufsvertreter der berichtspflichtigen Rechtseinheiten regelmäßig zusammen und treiben menschenrechtsbezogene Themen einheitlich und abgestimmt für die Bosch-Gruppe voran.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

März bis Juni 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse umfasst vier Schritte:

1. Risikoidentifikation:

Die verantwortlichen Zentralabteilungen identifizieren Bereiche, in denen Risiken auftreten können (Risk Commodity). Dies kann ein Land, ein Werk oder ein Zulieferer sein.

2. Risikobewertung:

Risiken werden bei Bosch nach einem einheitlichen Schema bewertet und in einer einheitlichen Skala dargestellt, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen.

Kriterien für die Bewertung sind das potentielle Ausmaß und die Auswirkungen des Risikos, die Unumkehrbarkeit von Folgen sowie die Wahrscheinlichkeit eines Risikoeintritts. Zudem berücksichtigen wir in der Bewertung auch Hinweise zu Risiken, die wir aus internen Prozessen – zum Beispiel aus dem internen Kontrollsystem oder seitens der internen Revision –, aus der Öffentlichkeit, von unseren Partnern in der Lieferkette oder über unsere Hinweisgebersysteme erhalten.

Bei der Risikobewertung folgen wir klar definierten Grundsätzen. Für die eigenen Geschäftstätigkeiten bewerten die Zentralabteilungen ihre Risiken Top-Down oder Bottom-up (z.B. durch Fragebögen), abhängig von den jeweiligen Prozessen. Für Risiken in der Lieferkette haben wir ein Bewertungsschema entwickelt. Anhand internationaler Indizes wie dem Global Slavery Index oder dem ITUC Global Rights Index bewerten wir dabei das potentielle Risiko des jeweiligen Lieferanten. Seine Nachhaltigkeitsleistung – etwa Auditergebnisse, die Akzeptanz des Verhaltenskodex für Geschäftspartner oder externe Zertifizierungen – fließt ebenfalls in die Bewertung ein und konkretisiert die Ergebnisse.

3. Priorisierung:

Die Priorisierung der Risiken in jedem Bereich folgt dem Ziel, Präventivmaßnahmen zielgerichtet einzusetzen und existierende Prozesse weiterzuentwickeln. Im direkten Einflussbereich von Bosch geben dabei die Ergebnisse der Risikobewertung die Priorisierung vor. In der Lieferkette wird die Betrachtung durch den Verursachungsbeitrag pro Lieferant sowie die Möglichkeiten zur Einflussnahme von Bosch ergänzt.

4. Maßnahmen:

Sollten sich Defizite im Risikomanagementsystem ergeben, ist diesen durch Anpassungen und Maßnahmen der jeweiligen Zentralabteilungen direkt im betroffenen Risikofeld entgegenzuwirken. Zusätzlich werden Risiken, die mehrere Fachbereiche oder Risikofelder betreffen, durch das Komitee für Menschenrechte für die gesamte Bosch-Gruppe gesteuert, um übergreifende Maßnahmen zu entwickeln.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Unser Verständnis einer anlassbezogenen Risikoanalyse ist das einer einzelfallbezogenen Analyse umfassender bzw. tiefgehender Art. Anlass für eine solche Analyse gab es im Berichtsjahr nicht. Dennoch gehen wir etwaigen Hinweisen oder neuen Erkenntnissen wie etwa aus öffentlichen Quellen wie Medienberichten grundsätzlich konsequent nach und entscheiden je nach Ergebnis über die Erforderlichkeit einer anlassbezogenen Risikoanalyse. Rein vorsorglich möchten wir auf den folgenden Vorgang hinweisen, aus dem sich die Notwendigkeit einer anlassbasierten Risikoanalyse noch ergeben könnte: Im Berichtsjahr haben wir den Medien Berichte um die marokkanische Cobalt-Mine Bou Azzer entnommen. In diesen werden Vorwürfe erhoben, welche sich auf potenzielle Verletzungen im Bereich des Arbeitsschutzes sowie der Umweltverschmutzung beziehen. Auch wenn keine direkten Beziehungen zur Mine bestehen, prüfen wir vorsorglich unsere Lieferketten und sonstigen Verbindungen zu dieser Mine, auch unter Hinzuziehung Dritter.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Wie beschrieben dauern die Analysen noch an, so dass wir zum Zeitpunkt des Berichts noch keine abschließende (Neu-)Beurteilung der Sach- und Risikolage vorliegen haben.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Wir haben den Vorgang erstmals durch unser Medienmonitoring identifiziert. Es gingen vorab und seit Bekanntwerden in den Medien weder ein Hinweis noch eine Beschwerde zu oben genanntem Vorgang aktiv bei uns ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Klimarisiken
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Sonstige Verbote: Unser Verständnis ist, dass diese Frage mit unserer obenstehenden Angabe zu anlassbezogenen Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern verknüpft ist (keine gesetzliche Pflicht zu jährlicher Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern). Wie oben dargestellt, haben wir aktuell einen Vorgang, bei dem es potentiell zu einer anlassbezogenen Risikoprüfung bei mittelbaren Zulieferern kommen könnte. Dieser Vorgang ist noch in Bearbeitung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Nach erfolgter Risikoermittlung folgt die Priorisierung der Risiken abhängig von der Risikobewertung, unserem Einflussvermögen sowie unseres Verursachungsbeitrags. Ziel ist es, Präventivmaßnahmen zielgerichtet einzusetzen.

Im eigenen Geschäftsbereich sind die verpflichteten Zentralabteilungen für die Durchführung der Risikoanalyse und -bewertung verantwortlich. Sie priorisieren ihre Ergebnisse anhand der Kriterien der Schwere der potentiellen Verletzung, ihres Umfangs, der Unumkehrbarkeit sowie der Wahrscheinlichkeit. Durch einheitliche Skalen und Bewertungsschemata können die Ergebnisse aggregiert und für die Bosch-Gruppe konsolidiert dargestellt werden, um im Bedarfsfall eine übergreifende Priorisierung vornehmen zu können. Dies war in 2023 nicht erforderlich. Die Bosch-Gruppe verfolgt das Ziel, alle Risiken im eigenen Geschäftsbereich angemessen zu reduzieren.

Bei unseren Lieferanten nehmen wir eine Gewichtung auf Basis des ermittelten Gefahrenpotentials vor. Maßgeblich sind hier die Schwere sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit einer potentiellen Verletzung. Die Priorisierung der risikobehafteten Lieferanten erfolgt durch die Bestimmung des Einflussvermögens, welches wir aus dem Einkaufsvolumen ableiten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wesentliche Arbeitnehmerrechte leiten sich aus Menschenrechten ab. Daher nehmen wir gerade auch die Situation der Menschen am Arbeitsplatz in den Blick. In erster Linie betrachten wir hier die Risiken von Zwangsarbeit im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Lieferanten. Dabei folgen wir der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO). 2023 haben wir im Zuge unserer jährlichen Risikoanalyse das Thema Recruitment Fees, also Zahlungen von Arbeitnehmern an ihren Arbeitgeber oder an Dritte im Rahmen der Anwerbungskette (zB an Vermittler) zum Erhalt einer Stelle, im eigenen Geschäftsbereich sowie bei direkten Lieferanten priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Malaysia
- Taiwan

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Aus dem prioritären Risiko haben wir die Notwendigkeit einer konzernweiten Policy abgeleitet.

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

In unserem Bestreben für ein hohes Schutzniveau unserer Beschäftigten haben wir die Notwendigkeit einer konzernweiten, konkretisierenden Policy im Hinblick auf Recruitment Fees abgeleitet, um die ablehnende Haltung von Bosch gegenüber entsprechenden Praktiken durch Dritte, die ein Indiz für Zwangsarbeit darstellen können, zum Ausdruck zu bringen. Es ist geplant, die Policy im Jahr 2024 zu veröffentlichen. Künftige Risikoanalysen sollen zudem einen Fokus auf dieses Thema legen.

Im Allgemeinen werden im Unternehmen eine Vielzahl an verschiedensten Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte umgesetzt. Viele dieser Maßnahmen wirken indirekt auch auf unser prioritäres Risiko. So finden bei Bosch regelmäßig Schulungen sowie sonstige Veranstaltungen zur Vermittlung menschenrechtsrelevanter Themen wie Arbeitsschutz, Umgang mit Arbeitnehmersvertretern und Anti-Diskriminierung statt. Darüber hinaus gelten bei Bosch diverse Regelungen, Richtlinien und Grundsätze, die auf die Achtung von Menschenrechten ausgerichtet sind und dementsprechend ebenfalls präventiven Charakter haben, beispielsweise die Grundsätze sozialer Verantwortung bei Bosch. Interne Prozesse sind an diesen Bestimmungen ausgerichtet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Da sich die Policy zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung noch in Bearbeitung befindet, kann noch keine abschließende Aussage zu ihrer Wirksamkeit gemacht werden. Wir erachten sie als angemessene Reaktion auf das entdeckte Risiko.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Zuge der Risikoanalyse haben wir unter dem Begriff der Zwangsarbeit zum einen die Situation der Uiguren in China als Risiko identifiziert und daraufhin unsere Lieferbeziehungen in/aus der Region Xinjiang überprüft. Zum anderen haben wir auch Vermittlungsgebühren (Recruitment fees) als gängige Geschäftspraxis bei Dienstleistungslieferanten in einzelnen Ländern als einen Indikator für Zwangsarbeit priorisiert.

Auf Basis von Länderindizes trat auch das Risiko der Koalitionsfreiheit in einigen Beschaffungsmärkten als potentiell relevant auf. Die in 2023 durchgeführten CSR-Audits haben dieses Risiko bei den auditierten Lieferanten jedoch nicht bestätigt. Deshalb wurden über die Audits hinaus keine weiteren spezifischen Maßnahmen dazu eingeleitet.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Malaysia
- Taiwan

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Im Sinne einer angemessenen, grundlegenden Maßnahme, welche möglichst weitgreifend wirkt, verpflichten wir unsere Lieferanten mit dem Bosch Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Link: <https://bos.ch/qre8u>) zur Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards. Durch sein vertragliches Wesen bildet er einen wirksamen Bezugsrahmen im Falle, dass menschenrechtliche Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten ferner, dass diese ihre eigenen Lieferanten und andere Dritte nach besten Kräften zur Einhaltung entsprechender Grundsätze verpflichten.

Seit der Veröffentlichung des aktualisierten Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Bosch-Gruppe im Jahr 2022 werden Bestandslieferanten für direktes Material zu einer aktiven Bestätigung des Kodex aufgefordert – bis Jahresende 2023 sind dieser Aufforderung bereits 71% der angeschriebenen Lieferanten gefolgt (Vorjahr: 47%). Auch für das Jahr 2024 streben wir eine erneute Steigerung an.

Unser Bestreben auch im Bereich indirektes Material ist es, eine Bestätigung des Verhaltenskodex bei jeder Vergabe zu erhalten. Die aktuelle Bestätigungsquote von 97% entspricht dem Niveau des Vorjahres. Sofern es bei der Vielzahl und Diversität unserer Lieferanten in Einzelfällen zu einem Fehlen der Zustimmung kommt, adressieren wir diese Fälle im Rahmen unseres Risikomanagements.

Die BSH Hausgeräte GmbH hat einen eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten entwickelt (Link:

<https://is.gd/cExYaK>).

Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Das Schulungskonzept der Beschäftigten im Einkauf von wesentlicher Bedeutung, sowohl über webbasierte Trainings als auch Präsenzs Schulungen. 2022 wurde ein neues Trainingsvideo veröffentlicht, das im Jahr 2023 für alle Mitarbeitenden im Einkauf Teil der verpflichtenden Weiterbildung wurde. Es gibt einen Überblick über die aktuelle Strategie im Einkauf und die Anforderungen an Lieferanten hinsichtlich Klimaschutz und Menschenrechten.

Ein weiteres, bereits seit mehreren Jahren etabliertes Training gibt Mitarbeitenden, die Lieferanten betreuen, neben einem allgemeinen Themenüberblick insbesondere Informationen zu den Anforderungen an die Lieferanten und zur Vorgehensweise bei Quick-Scans an die Hand. Um die Kenntnis unserer Lieferanten bezüglich unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen weiter zu vertiefen, bieten wir ihnen entsprechende Schulungen an. Durch das verbesserte Bewusstsein und Schärfung für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten wirkt diese Maßnahme in der Breite – sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei unseren Lieferanten.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Es ist unsere Überzeugung, dass die Vereinbarung von Kontrollmaßnahmen präventive Wirkung hat, während ihre Durchführung (bspw. in Form eines Audits) zugleich kontrollierend und präventiv wirkt. Denn jede erkannte Abweichung schärft das gemeinsame Verständnis des Anspruchs.

Zur regelmäßigen Bewertung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten unserer Lieferanten kommen über die Bosch-Gruppe hinweg vier Methoden zur Anwendung:

- Quick-Scans erfolgen anhand einer Checkliste zu bestimmten Kriterien in den Themenbereichen Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Menschenrechte. Ergänzende Fragebögen werden beispielsweise für ausgewählte Materialgruppen und Logistikdienstleitungen verwendet.

Durchgeführt werden die Quick-Scans von qualifizierten Bosch-Beschäftigten aus dem Einkauf oder den Qualitätsabteilungen, oftmals im Rahmen regulärer Besuche bei Lieferanten vor Ort. 2023 haben wir rund 3 200 Quick-Scans durchgeführt (Vorjahr: 3 300). Ab 2024 werden wir die Intensität und die Schwerpunkte der Quick-Scans verstärkt an den Ergebnissen der jährlichen Lieferanten-Risikoanalyse ausrichten.

- Drill Deep Assessments kommen schwerpunktmäßig in potenziell risikoreichen Regionen oder Branchen zum Einsatz oder wenn konkrete Hinweise auf Missstände vorliegen. Drill Deep Assessments werden – unabhängig von anderen Lieferantenbesuchen – durch intern lizenzierte Prüfer durchgeführt und erstrecken sich über ein bis zwei Tage. Sie werden angekündigt, um sicherzustellen, dass die benötigten Fachleute, etwa Umwelt- oder Sicherheitsbeauftragte, vor Ort sind. Neben einer vertieften Prüfung der drei Quick Scans Themen Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Menschenrechte umfassen sie auch eine Analyse der Arbeitsbedingungen und des Compliance-Managements. Bewertet werden neben der praktischen Umsetzung systemische Vorgaben, etwa in Form von Richtlinien, die Rückschlüsse auf den Reifegrad der

Organisation ermöglichen. Bosch hat im Berichtsjahr 2023 rund 120 Drill Deep Assessments bei Lieferanten durchgeführt (Vorjahr: 100).

- Selbstauskünfte sind als Methode zur Überprüfung von Lieferanten zugelassen, bei denen von einem geringen Risiko auszugehen ist und die bisher nicht auffällig waren. Voraussetzung ist, dass dabei das ermittelte Risiko der Lieferanten- oder der Materialgruppe abgefragt wird und vertrauenswürdige Belege für eine wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen geliefert werden.
- Liegt bei einem Lieferanten ein erhöhtes Risiko vor, können Third Party Audits zur Überprüfung veranlasst werden. Von externen Dritten durchgeführt, müssen diese Audits inhaltlich und prozessbezogen mindestens die Anforderungen eines Drill Deep Assessments erfüllen. Gemeinsam mit Automobilherstellern, Zulieferern und anderen Verbänden wurde in der „Responsible Supply Chain Initiative“ (RSCI) ein Auditstandard auf Werksebene in der Automobilindustrie entwickelt. Nach Pilotaudits startete 2023 die Roll-Out-Phase mit der Nominierung von Lieferanten basierend auf der jährlichen CSR-Risikoanalyse.

Insgesamt haben wir mit den verschiedenen Methoden bis Ende 2023 rund 76% der relevanten Lieferanten für direktes Material (exklusive BSH Hausgeräte GmbH: dort 61%) einem Assessment unterzogen. Zudem wurden 85% Fokus-Lieferanten für indirektes Material bewertet, die im Hinblick auf Länder- und Materialfeldrisiken besonders relevant sind. Die Assessments fanden überwiegend vor Ort statt.

Im Zuge der Untersuchungen und unter Berücksichtigung der Beschwerdemeldungen trat im Berichtszeitraum keine auffällige Häufung von Abweichungen auf. Daher bewerten wir die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken aktuell als angemessen und wirksam.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Wie oben dargestellt, haben wir aktuell einen Vorgang, bei dem es potentiell zu einer anlassbezogenen Risikoprüfung bei mittelbaren Zulieferern kommen könnte. Dieser Vorgang ist noch in Bearbeitung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In der tieferen Lieferkette fokussieren wir uns zunächst auf risikoreiche Rohstoffe. Das hieraus gewonnene Wissen übertragen wir auf unsere mittelbaren Lieferanten:

Die Rohstoffgewinnung sowie deren Begleitumstände sind aus ökologischer und sozialer Sicht häufig besonders risikobehaftet. Während Bosch selbst nur wenige Rohstoffe direkt bezieht, werden in Vorprodukten und Materialien potenziell risikobehaftete Rohstoffe verarbeitet.

In einer Rohstoffanalyse haben wir 15 risikoreiche Rohstoffe identifiziert, die bei Bosch verwendet werden, und spezifische Programme zur Risikoverringerung gestartet. Diese werden von den Zentralabteilungen Supply Chain Management sowie Nachhaltigkeit & EHS geleitet und in den Geschäftsbereichen umgesetzt. 2023 wurde für die identifizierten Rohstoffe ein für die Einkaufsbereiche verbindlicher Standardprozess etabliert. Nach der Analyse der materialspezifischen Risiken werden demnach für jeden risikoreichen Rohstoff entlang seiner generischen Wertschöpfungskette spezifische Zielbilder definiert. Diese spiegeln den Anspruch von Bosch an die Lieferanten wider, beispielsweise einen angestrebten Zertifizierungsgrad, und stehen künftig im Fokus weiterer Unternehmensaktivitäten. In Ergänzung zu den Ergebnissen einer Umweltstudie aus dem Jahr 2022 haben wir im Berichtsjahr eine Sozialstudie zu menschenrechtlichen Risiken erstellt. Die Studie schafft Transparenz über die generischen Lieferketten der identifizierten 15 risikoreichen Rohstoffe sowie über die verbundenen prozess- und länderspezifischen Risiken.

Als Ergebnis entstand eine Matrix über die identifizierten Rohstoffe und ihre gewichteten Risiken entlang ihrer generischen Lieferketten. Auf Basis der daraus resultierenden Fokus-Risikobereiche wurden 2023 für die Materialien 3TG, Cobalt und seltene Erden die bereits bestehenden Zielbilder überprüft und wo nötig angepasst oder bestätigt. So folgen wir weiterhin der Vision, zukünftig 100% zertifizierte Schmelzer in unseren Lieferketten zu etablieren und haben auch begonnen, den damit verbundenen Anspruch an unsere Lieferanten zu kommunizieren.

Für die im Jahr 2023 fokussierten Materialien Aluminium, Graphit und Lithium wurden ebenfalls materialspezifische Zielbilder definiert. 2024 werden wir uns zudem den Materialien Kupfer, Mangan, Nickel und Platin widmen. Da es für viele Materialien noch an Zertifizierungsstandards auf dem Markt fehlt, werden wir diesen weiterhin eng beobachten, um sich entwickelnde Standards zu gegebener Zeit in unserer Strategie zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurden 2023 bei Blei nahezu 100% der unmittelbaren Lieferanten sowie je Lieferant ein Tier-n Lieferant mithilfe eines spezifischen CSR Quick Scans überprüft.

Umgang mit Konfliktmineralien

Bereits 2019 haben wir die Conflict Raw Materials Policy verfasst, die unseren Umgang mit den Konfliktmineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold beschreibt. Sie ist für entsprechende Lieferanten in spezifische Vertragswerke integriert.

Bosch beteiligt sich am Conflict Minerals Reporting und am Cobalt Reporting nach der Responsible Minerals Initiative (RMI). Zudem wirken wir darauf hin, dass Lieferanten von Materialien, die Konfliktmineralien oder Kobalt enthalten, die in ihren Lieferketten befindlichen Schmelzer durch die RMI zertifizieren lassen.

Für 2023 liegen die Zertifizierungsquoten der Schmelzer von Tantal bei 91% (Vorjahr 97%). Zugleich sind 67% (Vorjahr 87%) der Wolframschmelzer zertifiziert, während die Quote bei den Zinnschmelzern unverändert bei 80% (Vorjahr 80%) liegt. Bei Gold liegt die Quote mit 55% unter dem Vorjahreswert (60%). Im Jahr 2024 wollen wir diesen Negativtrend umkehren. Die gemeldete Zertifizierungsquote bei Kobalt konnte von 69 % im Vorjahr auf 81% gesteigert werden.

Bei den Lieferanten der BSH Hausgeräte GmbH liegt die Zertifizierungsquote der Schmelzer von Tantal bei 92% (Vorjahr 80%), bei Wolfram beträgt sie 83% (Vorjahr 79%) und bei Zinn knapp 84% (Vorjahr 69%). Goldschmelzer sind zu 80% (Vorjahr 64%) zertifiziert, bei Kobalt liegt die Quote bei 77% (Vorjahr 74%).

Bosch stellt das Conflict Minerals Reporting Template der RMI, das unter anderem von der US-Börsenaufsicht anerkannt wird, auf Anfrage zur Verfügung. Es kann über etablierte Plattformen wie iPoint und HP CDX bezogen werden, auf Wunsch wird es auch individuell zugesandt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum, insofern gibt es keine Vergleichsperiode.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Bei Verdacht auf mögliches Fehlverhalten innerhalb der Bosch-Gruppe oder bei Lieferanten können Mitarbeitende sowie Geschäftspartner und sonstige Dritte eine Meldung an die Bosch-Gruppe abgeben. Auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können sich mit ihrem Anliegen jederzeit an uns wenden. Hinweise werden – auch anonym – über das entsprechende IT-Tool „Bosch-Hinweisgebersystem“, per E-Mail, postalisch oder per Telefon angenommen. Das Hinweisgebersystem ist weltweit zugänglich, durch die telefonische Kontaktaufnahme mit einer lokalen Ansprechperson ermöglichen wir potentiellen Beschwerdeführenden weitergehende Unterstützung bei der Abgabe einer Beschwerde in der jeweiligen Landessprache. Die BSH Hausgeräte GmbH unterhält zudem ein eigenes Hinweisgebersystem.

Darüber hinaus ziehen wir Meldungen aus unternehmensweiten Incident-Managementsystemen heran, und nutzen die Ergebnisse aus internen Audits oder aus den Audits der zentralen Revision. Zudem beziehen wir die Ergebnisse von externen Audits ein.

Mit unseren Arbeitnehmervertretern pflegen wir einen regelmäßigen Austausch zu menschenrechtsrelevanten Themen (zum Teil unter Teilnahme von Vertretern des Europäischen Betriebsrats und Gewerkschaftsvertretern von IndustryALL). Im Jahr 2023 ist dieser Austausch drei Mal erfolgt.

Des Weiteren tragen regelmäßige Austauschrunden unserer Fachexperten dazu bei, potentielle Verletzungen zu erkennen. Darüber hinaus berichten die zuständigen Zentralabteilungen dem Menschenrechtsbeauftragten regelmäßig und anlassbezogen über den Stand des Managementsystems, die identifizierten Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Grundsätzlich haben Abweichungen, aus denen eine Gefahr für Leib und Leben entsteht oder welche gegen gesetzliche Regelungen oder unseren Verhaltenscodex für Geschäftspartner verstoßen, oberste Priorität. Bei den berichteten Verletzungen wurde weder eine Gewichtung noch eine Priorisierung vorgenommen, sondern jeweils unmittelbar reagiert. Alle Verletzungen wurden zeitnah mit Maßnahmen- und Zeitplänen versehen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

21

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Im Berichtszeitraum wurden bei 15 Lieferanten insgesamt 21 Verletzungen im Themengebiet Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren festgestellt.

Die identifizierten Schwerpunktthemen innerhalb des Arbeitsschutzes konzentrieren sich im Wesentlichen auf fehlende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz bei Feuer bzw. im Falle eines Arbeitsunfalls. So wurden in Einzelfällen nicht ausreichend markierte bzw. blockierte Notausgänge, nicht ausreichendes oder regelmäßig überprüftes Equipment zur Brandbekämpfung und mangelnde Unterweisungen zum Verhalten im Falle eines Feuers bzw. Arbeitsunfalls festgestellt.

Dazu wurden angemessene Maßnahmenpakete (Abstellmaßnahmen und Präventivmaßnahmen) mit den betroffenen Lieferanten vereinbart: zum einen Sofortabhilfe, welche den Zugang zu Feuerlöschern und Notausgängen ermöglicht, teilweise wurde durch die Einrichtung eines weiteren Notausgangs der Brand- und Arbeitsschutz erhöht. Es wurden Verantwortliche für den Arbeitsschutz benannt, Evakuierungspläne in allen Bereichen ausgehängt, Fluchtwege markiert, Notausgänge besser gekennzeichnet und beleuchtet sowie das Verhalten im Notfall durch Evakuierungsübungen vermittelt. Darüber hinaus wurden Maßnahmen definiert, um die ausreichende Vorhaltung geprüften und entsprechend mit Prüfzeichen gekennzeichneten Feuerbekämpfungs-Equipments zu gewährleisten. Zusätzlich wurden mit den betroffenen Lieferanten Arbeitsanweisungen zum Vorgehen bei Arbeitsunfällen sowie Prozesse zur Erfassung von Arbeitsunfällen eingeführt. Auch eine systematische Ursachenanalyse inkl. Ableitung korrektiver und präventiver Maßnahmen wurde etabliert.

Bei einem Lieferanten wurden im Rahmen von Audits schwerwiegende Mängel in vielen Bereichen festgestellt (insbesondere nicht besetzte Funktionen der Qualitätsleitung und des EHS-Bbeauftragten, Verstöße in der Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten). Beispielsweise waren Produktionsböden aufgrund undichter Drainagesysteme durch Säuren verunreinigt. Auch fehlten teilweise sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen an den Anlagen.

Die Geschäftsbeziehung wurde temporär ausgesetzt. Als Sofortmaßnahmen wurden die Böden umgehend gereinigt und Schutzvorrichtungen an den Anlagen ergänzt. Die offenen Personalposten wurden besetzt und gemeinsam mit dem Lieferanten befähigt. Weitere Maßnahmen zielten auf die Konkretisierung der Wartungspläne und die Unterweisung der Mitarbeiter ab. Ebenso wurden Schulungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsschutzes definiert und umgesetzt.

In drei Fällen, in welchen Unterkünfte für Mitarbeiter nicht ausreichend von der Produktion / Produktionsgebäuden getrennt waren, wurde ein Maßnahmenplan erstellt, um Schlaf- und Erholungsräume außerhalb von Produktionsgebäuden zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren wurde in einem Fall eine Dokumentation von Überstunden sowie eine arbeitsvertragliche Regelung der Kompensation implementiert.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Grundsätzlich haben Abweichungen, aus denen eine Gefahr für Leib und Leben entsteht oder welche gegen gesetzliche Regelungen oder unseren Verhaltenscodex für Geschäftspartner verstoßen, oberste Priorität. Bei den berichteten Verletzungen wurde weder eine Gewichtung noch eine Priorisierung vorgenommen, sondern unmittelbar reagiert. Alle Verletzungen wurden zeitnah mit Maßnahmen- und Zeitplänen versehen.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die mit dem Lieferanten abgestimmten Maßnahmenpläne zur Beseitigung der festgestellten Verletzungen werden wiederkehrend auf Umsetzung und Wirksamkeit überprüft. Hierzu zählen u.a. vor Ort-Besuche und Audits, ggf. auch durch externe Institutionen.

Generell wirken wir bei Pflichtverletzungen darauf hin, dass diese unverzüglich beendet werden. Sofern die Beendigung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, erwarten wir vom Lieferanten ein Maßnahmenkonzept sowie einen konkreten Zeitplan, um die Verletzung zu beenden und ihre Auswirkungen zu minimieren. Die Umsetzung der Maßnahmen wird nachverfolgt und – auch anhand konsequent eingeforderter Nachweise oder Re-Assessments vor Ort – überprüft.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

Alle identifizierten Verletzungen unterliegen individuellen Zeit- und Maßnahmenplänen. Je nach Auditzeitpunkt und Abschluss der Maßnahmen gehen wir aktuell davon aus, dass die festgestellten Verletzungen in 2024 als beendet bestätigt werden können. Es gibt derzeit keine Verletzung, welche wir als nicht innerhalb eines absehbaren Zeitplans als beendbar einschätzen.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Die Analyse, inwiefern Abweichungen oder gar Verletzungen Hinweis sind auf Lücken im bestehenden Managementsystem, ist in unserem Risikoansatz systemimmanent verankert und über einen geschlossenen PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) integriert. Neue Hinweise oder Erkenntnisse zu Abweichungen bzw. Verletzungen werden unter Einbindung der beteiligten Funktionen bewertet und in Zusammenhang zu den Präventivmaßnahmen gesetzt. Ergibt sich hier eine systematische Lücke bzw. Kausalität, wird diese durch Anpassung unserer Regelwerke sowie Prozessvorgaben, geschlossen. Dies kann bspw. die Anpassung von Audit-Fragebögen, Verträgen oder Trainings bedeuten.

Die zuvor genannten Verletzungen bei unmittelbaren Lieferanten wurden durch bestehende Kontroll-/Präventiv-Maßnahmen, insbesondere durch Audits, identifiziert. Dies werten wir als Indikator, dass unsere Präventivmaßnahmen wirksam sind und aktuell keine Anpassungen der bestehenden Präventivmaßnahmen erforderlich sind.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

Es gibt gab im Berichtszeitraum keine Verletzung, welche wir als nicht innerhalb eines absehbaren Zeitplans als beendbar einschätzen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

N/A

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

N/A

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

N/A

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

- Andere: N/A

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

0

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das unternehmenseigene Verfahren wird in einer auf unserer Homepage öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung beschrieben. Ein Hinweisgebersystem mit vergleichbarem Verfahren ist bei der BSH Hausgeräte GmbH etabliert und ebenfalls öffentlich zugänglich.

Unsere Beschwerdeverfahren ermöglichen es, kritische Anliegen frühzeitig zu identifizieren und zu bearbeiten. Bei Verdacht auf mögliches Fehlverhalten innerhalb der Bosch-Gruppe oder bei Lieferanten können Mitarbeitende sowie Geschäftspartner und sonstige Dritte eine Meldung an die Bosch-Gruppe abgeben. Hinweise werden über das Hinweisgebersystem, per E-Mail oder Telefon angenommen, auch anonym.

Das Hinweisgebersystem der Bosch-Gruppe steht in 19 Sprachen zur Verfügung. Mitarbeitende sowie Lieferanten werden aktiv auf die Möglichkeit einer Meldung hingewiesen. Sämtliche Hinweise werden unabhängig, unparteilich, weisungsungebunden, sorgfältig und vertraulich von der zuständigen Beschwerdestelle bearbeitet. Der Grundsatz eines fairen Verfahrens und der Schutz der Hinweisgebenden sind dabei oberstes Gebot.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Jede Person oder Organisation kann einen Hinweis über einen möglichen Verstoß gegen geltendes Recht oder interne Regelungen im Unternehmen oder auch in der gesamten Lieferkette abgeben.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Das unternehmenseigene Verfahren wird in der öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung beschrieben.

Auch die Verfahrensordnung der BSH Hausgeräte GmbH ist öffentlich zugänglich.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Robert Bosch GmbH:

https://assets.bosch.com/media/global/sustainability/responsibility_1/grundsätze-zur-hinweisabgabe-bei-bosch.pdf

BSH Hausgeräte GmbH:

https://media3.bsh-group.com/Documents/21416996_LkSG-Verfahren_DE.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Zuständigkeit für den Betrieb Compliance-Hinweisgebersysteme:

Markus Bamberger, Chief Compliance Officer, Robert Bosch GmbH

Adriane Winter, Chief Compliance Officer, BSH Hausgeräte GmbH

Zuständigkeit bei Verstößen in der Lieferkette:

Dr. Thomas Schulte, Senior Vice President, Supply Chain Management Purchasing, Robert Bosch GmbH

Christian Noje, Vice President Global Purchasing Supplier Management, BSH Hausgeräte GmbH

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Stellen in den Unternehmen der Bosch-Gruppe behandeln die mitgeteilten Informationen grundsätzlich vertraulich. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Bei der Bearbeitung wird das need-to-know-Prinzip eingehalten, d. h. nur die für die Bearbeitung notwendigen Personen oder Stellen werden informiert. Die Identität der hinweisgebenden Personen wird zudem nicht offengelegt, soweit dies gewünscht und gesetzlich möglich ist.

Eine anonyme Hinweisabgabe ist grundsätzlich möglich, z. B. über das Bosch Hinweisgebersystem (IT-Tool, Link: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=18RB2&c=-1&language=ger>), sofern gewünscht und gesetzlich nicht verboten. Über das Hinweisgebersystem ist mittels des sog. „Postkastens“ auch eine Kommunikation mit der Compliance-Organisation möglich, ohne die Identität preiszugeben.

Zudem nutzt Bosch verschiedene technische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Identität zu gewährleisten. Als Melde- oder Hinweisgebersystem kommt ein System zum Einsatz, das von Behörden und namhaften Unternehmen genutzt wird. Das Hinweisgebersystem ist nach europäischem Datenschutzrecht zertifiziert und wird durch unabhängige Stellen in regelmäßigen Audits und Zertifizierungen überprüft. Zur Bearbeitung eingegangener Meldungen setzt Bosch ebenfalls dieses System ein. Der Zugriff auf Meldungen und damit verbundene Falldaten ist durch ein Rechtemanagement technisch gesichert und auf Mitarbeitende der Compliance-Organisation beschränkt (Need-to-know-Prinzip). Meldungen und damit verbundene Falldaten sind im Hinweisgebersystem auf Servern des Anbieters verschlüsselt gespeichert, die Kommunikation mit dem System wird ebenfalls durch Verschlüsselungstechniken geschützt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Der Bosch Code of Business Conduct, die Verfahrensordnungen für das Beschwerdeverfahren sowie die Bosch interne Compliance Management System-Richtlinie regeln, dass jede Form der Benachteiligung von hinweisgebenden Personen verboten ist und nicht geduldet wird. Dies umfasst z. B. Einschüchterungen von hinweisgebenden Personen oder negative arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund der Meldung. Neben dem Verbot der Benachteiligung sind interne Prozesse implementiert, um hinweisgebende Personen bestmöglich zu schützen. Dies umfasst u.a. die Möglichkeit der anonymen Meldung, sofern dies nach lokalem Recht nicht verboten ist. Kommt es dennoch zu einer Benachteiligung, ist dies ein Verstoß gegen den Bosch Code of Business Conduct sowie ggf. geltendes Recht. Auch eine Benachteiligung von hinweisgebenden Personen kann über die oben genannten Kanäle als Verstoß gemeldet werden. Mitarbeiter und Führungskräfte werden diesbezüglich geschult.

Betreffend technische Maßnahmen, die Bosch ergriffen hat, um Hinweisgebende zu schützen, verweisen wir auf unsere Antwort auf vorangehende Frage „Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet“.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Über die beiden Hinweisgebersysteme (BSH Hausgeräte GmbH zum einen, Bosch-Gruppe im Übrigen zum anderen) gingen im Berichtsjahr 1528 Hinweise ein, davon 21 Hinweise betreffend „Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen Sozialstandards oder Umweltschutzvorschriften (auch durch Geschäftspartner in der Lieferkette)“. Unter diesen Hinweisen sind zwei Duplikate sowie zwei Hinweise, die nach Bewertung durch das zuständige Compliance Office keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflichten aus dem LkSG beinhalten. Aufgrund der Hinweise wurden 17 Verfahren eingeleitet. In keinem dieser 17 Verfahren wurde ein Verstoß i. S. LkSG festgestellt.

Ein Hinweis auf mögliche Risiken (keine Beschwerde) durch eine Gesetzesänderung betreffend Arbeit von Minderjährigen in Iowa (USA) wurde an die zuständigen Stellen im Unternehmen weitergeleitet. Vier Verfahren betrafen Beschwerden über eine mögliche Diskriminierung, zwei betrafen Beschwerden im Zusammenhang mit der Lohnzahlung bei Zulieferern, ein Verfahren betraf eine Beschwerde zum Arbeitsschutz und möglicher Zwangsarbeit in der Lieferkette. Vier Verfahren betrafen Beschwerden betreffend die Arbeitsorganisation, eines eine Beschwerde betreffend die Arbeitssicherheit. Je ein Verfahren gab es zudem aufgrund je eines Hinweises auf einen Interessenkonflikt, Qualitätsmängel von bezogenen Ersatzteilen, sowie eine private Auseinandersetzung in sozialen Medien. Ein Verfahren betraf eine Beschwerde zu möglichen „Lärmemissionen und Luftverunreinigung“ im Zusammenhang mit einem Standort der BSH Hausgeräte GmbH durch Anwohner.

Von den 17 eingeleiteten Verfahren sind 16 mittlerweile abgeschlossen. Die Dauer der Bearbeitung ist abhängig von Umfang und Komplexität des gemeldeten Sachverhalts; im Durchschnitt beträgt sie ca. 8 Wochen.

Eine weitere Beschwerde wurde außerhalb der Kategorie „Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen Sozialstandards oder Umweltschutzvorschriften (auch durch Geschäftspartner in der Lieferkette)“ abgegeben. Die hinweisgebende Person äußert darin Bedenken gegen ein Non-Competition Agreement (NCA), Arbeitszeitgestaltungen und eine Maßnahme, die zu einer Diskriminierung aufgrund des Alters führe. Die interne Untersuchung durch Bosch ergab keine Verstöße.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Wir nehmen jeden Hinweis sehr ernst und gehen ihm zielgerichtet nach. In den beschriebenen Fällen erkennen wir keine Begründetheit und somit keinen Anpassungsbedarf für das Risikomanagement.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung wurde im Berichtsjahr in den Zentralabteilungen erarbeitet, abgestimmt, auf Plausibilität geprüft und seine Ergebnisse, auch hinsichtlich der Angemessenheit, im Komitee für Menschenrechte verabschiedet. Auf Basis der Risikoanalyse wurde im Themenfeld Zwangsarbeit das Risiko der Recruitment Fees bestätigt und als prioritäres Risiko definiert. Insofern sehen wir die Analyse als wirksame Methode an, sowohl eigene Prozesse als auch unsere Lieferantenstruktur objektiv zu bewerten. Erkenntnisse aus dem erstjährigen Zyklus fließen in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess für die Risikoanalyse 2024 ein, was die Wirksamkeit der Risikoanalyse weiterhin erhöhen wird.

Für die Themen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten sind eine Vielzahl von Präventionsmaßnahmen fest in den Managementsystemen der Bosch-Gruppe verankert. Ihre aufeinander abgestimmte Ausrichtung erhöht ihre Wirksamkeit. So wird kontinuierlich abgeglichen, wo Anpassungen erforderlich sind und welche Auswirkungen diese auf andere Maßnahmen haben, bspw. inwiefern eine Veränderung unseres Verhaltenskodex auch zu einer Anpassung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner führen muss, um ihre Wirksamkeit (angemessen) zu entfalten. Für das als prioritär erkannte Risiko der Recruitment Fees im Themenfeld Zwangsarbeit ist für 2024 ein neues Regelwerk geplant, um zielgerichteter auf das erkannte Risiko reagieren zu können.

Abhilfemaßnahmen, ob im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette, werden systemimmanent in Abgleich gebracht, inwiefern sie wirkungsvoll und nachhaltig in ihrer Wirkung sind. Hierzu sind entsprechende Regelwerke existent und Kontrollmechanismen in den jeweiligen Bereichen etabliert. Übergeordnet wird mindestens im Rahmen des Komitees für Menschenrechte überprüft, inwiefern die getroffenen Maßnahmen zur Ursachenabstellung geführt haben.

Für das prioritäre Risiko lässt sich die Frage der Wirksamkeit der Maßnahme noch nicht beantworten.

Wie in Abschnitt D ausführlich erläutert, betreibt Bosch Beschwerde-/Hinweisgeberverfahren, die

sowohl den Mitarbeitern als auch Mitarbeitern von Lieferanten und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Menschenrechtsthemen sind integraler Bestandteil der möglichen Beschwerdethemen. Es gibt regelmäßige Kampagnen zur Verbesserung von Bekanntheit und Akzeptanz. Die Angemessenheit und Wirksamkeit wird von den jeweils betreibenden Zentralabteilungen regelmäßig überprüft und für den Berichtszeitraum bestätigt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Es existieren vielfältige Prozesse und Maßnahmen, um im Rahmen des regulären betrieblichen Risikomanagements die Interessen der eigenen Beschäftigten, die der Beschäftigten in unseren Lieferketten als auch die derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln unseres Unternehmens unmittelbar betroffen sein könnten, zu berücksichtigen.

Präventiv wirken bspw. die eingeführten Managementsysteme ISO14001 und 45001 im Umwelt- sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz, indem Risiken und Gefährdungen unter Mitwirkung von Mitarbeitern aller Ebenen ermittelt, und mithilfe diverser Methoden im Tagesgeschäft und bei regelmäßigen Reviews (z.B. EHS-Ausschüsse) mit geeigneten Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen versehen werden. Dies beinhaltet entsprechend der Normvorgaben auch Verfahren zur Analyse der Interessen von Stakeholdern und sonstiger beteiligter Kreise (Öffentlichkeit, Nachbarschaft, Behörden etc.).

Im Rahmen eines strukturierten Stakeholderdialogs mit Lieferanten sowie dem direkten Austausch mit Mitarbeitern von Lieferanten in Audits fließen deren Interessen bei Präventiv- und Abhilfemaßnahmen ein.

Darüber hinaus tauschen wir uns regelmäßig mit deutschen und internationalen Gewerkschaftsvertretern aus und nehmen an verschiedenen gemeinsamen Initiativen, auch unter Beteiligung von Zivilgesellschaften teil (z.B. Branchendialog Automobilindustrie).

Abhilfemaßnahmen und deren Wirksamkeit werden systematisch verfolgt und dokumentiert. Je nach Art der Verletzung und wo sie auftritt, werden die Maßnahmen mit den potentiell Betroffenen bzw. den für sie zuständigen Bereiche gemeinsam erarbeitet und vereinbart.

Das Beschwerdeverfahren ist ein weiteres Element, durch welches wir interne wie externe Stakeholder einbinden. Seine Bekanntheit fördern wir durch entsprechende Kampagnen, welche wir aufgrund des erhöhten Hinweisaufkommens seit Beginn der Kampagnen als wirksam

erachten.